

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	16.06.2025	
Kreisausschuss	23.06.2025	

Betreff:

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird damit beauftragt ein Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 mit der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH zu erarbeiten.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber im SGB VIII die stufenweise Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. So haben ab August 2026 alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den Folgejahren wird der Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Dieser Rechtsanspruch umfasst einen Betreuungsumfang von 40 Stunden die Woche, bzw. jeweils 8 Stunden an 5 Werktagen. Der Rechtsanspruch besteht sowohl während der Schulzeiten, als auch während der Ferienzeiten. Für die Ferienzeiten beabsichtigt das Land Niedersachsen noch von der Möglichkeit zur Festlegung von Schließzeiten Gebrauch zu machen. Nähere Informationen hierzu liegen noch nicht vor.

Regelungen zur Ganztagschule finden sich normalerweise in den jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetzen - so für Niedersachsen in § 23 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) –, da die Gesetzgebungskompetenz für den Bildungssektor bei den Ländern liegt. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen hat sich der Bundesgesetzgeber allerdings auf seine Gesetzgebungskompetenz für die Jugendhilfe berufen und eine Verortung in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. vorgenommen. Damit richtet sich dieser Rechtsanspruch primär gegen den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, obwohl die kreisangehörigen Gemeinden als zuständiger Schulträger bereits zahlreiche Ganztagsgrundschulen betreiben. Konsequenter wäre auf Landesebene nunmehr eine vertiefende Umsetzung des Rechtsanspruchs im Nds. Schulgesetz vorzunehmen, was auch die Einhaltung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips (Art. 57 Abs. 3 NV) sicherstellen würde. Eine derartige Vorgehensweise

der Landesregierung ist derzeit aber nicht erkennbar. Vielmehr plant das Nds. Kultusministerium eine Umsetzung im Erlasswege zu regeln. Die hierzu für Ende Februar 2025 angekündigte Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ liegt aber noch nicht vor. Ebenfalls steht die erforderliche Änderung des sog. Klassenbildungserlasses noch aus.

Als Planungsgrundlage stehen aktuell zwei Schreiben der Niedersächsischen Kultusministerin vom 22.01.2024 und 06.04.2025, sowie die Informationen der kommunalen Spitzenverbände, zur Verfügung. Dieser Schwebezustand ist aus kommunaler Sicht deutlich zu kritisieren, da mit den Planungen auf kommunaler Ebene zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem kommenden Schuljahr nicht länger abgewartet werden kann.

Durch entsprechende Positionierungen des Landes, und speziell der Kultusministerin Julia Willie Hamburg mit Schreiben an die Hauptverwaltungsbeamten vom 22.01.2024, zeichnet sich allerdings eine Zweiteilung in der Umsetzung des Rechtsanspruchs zwischen Schule und Jugendhilfe ab.

Trotz der auch weiterhin bundesrechtlich bestehenden Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, erklärt das Land Niedersachsen die schwerpunktmäßige Umsetzung des Anspruchs während der Schulzeiten durch die Schulleitungen bzw. Schulträger vorzusehen. Für die Ganztagschule plant das Nds. MK die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen auf Basis von 40 Stunden pro Woche (8 Stunden / 5 Tage), aufwachsend ab 2026.

Bezüglich der Umsetzung während der Ferienzeiten soll die Zuständigkeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Hierdurch entsteht eine ähnliche Situation, wie im Bereich der Kindertagesstätten. Der Landkreis ist zwar als örtlicher Jugendhilfeträger originär zuständig, die Gemeinden als Schulträger haben aber eine deutlich größere Sachnähe.

Aus Sicht der Kreisverwaltung handelt es sich bei der Umsetzung der Ferienbetreuung um ein wesentliches familienpolitisches Instrument zur Gestaltung der regionalen Strukturen, dass sich passgenau und individuell in die bereits vorhandenen Angebote der kreisangehörigen Gemeinden einfügen muss. Den Gemeinden sind die Eltern/Kinder zudem schon aus der Kita bekannt und es gibt die Berührungspunkte als zuständiger Schulträger. Schnittstellen, über welche die Bedarfe ermittelt werden können, liegen vor. Darüber hinaus umfasst der Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung nach dem GaFöG lediglich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4. Für ältere Kinder müsste auf Gemeindeebene ohnehin entschieden werden, ob und in welcher Form Angebote der Ferienbetreuung vorgehalten bzw. beibehalten werden.

Aus Sicht der Kreisverwaltung würde eine Zweiteilung bei den Angeboten der Ferienbetreuung zwischen Landkreis (Klasse 1 – 4) und Gemeinden (ab Klasse 5) zu kostenintensiven Doppelstrukturen führen, die vermieden werden sollten. Gleichzeitig würden Synergieeffekte ein Stückweit verloren gehen und die Eltern müssten bei Geschwisterkindern ggf. auf zwei Angebote der Ferienbetreuung zurückgreifen – nämlich dann, wenn ein Geschwisterkind noch den Primarbereich besucht und das ältere Geschwisterkind bereits den SEK I-Bereich.

Auf Arbeitsebene wurde den Festlandsgemeinden daher bereits am 22.10.2024 der Vorschlag unterbreitet, sich – ähnlich wie bei den Kindertagesstätten – über eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinden zu vereinbaren. Die Umsetzung der Ferienbetreuung auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog wird man einer separaten Betrachtung unterziehen müssen. Vertiefend besprochen wurde die Thematik sodann in den Konferenzen der Bürgermeister am 19.11.2024 und am 04.03.2025. Geschlossen wurde hier das Vorgehen von Bund und Land und die absehbare Unterfinanzierung zu Lasten der Kommunen kritisiert. In den Gesprächen haben sich dennoch die Stadt Wittmund, die Gemeinde Friedeburg und die Samtgemeinde Holtriem aus rein sachlichen Erwägungen, die im Wesentlichen mit den oben dargelegten Aspekten korrespondieren, für eine Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich bereit erklärt. Gleichzeitig wurde durch die Bürgermeister eine klare Erwartungshaltung zur vollständigen Ausfinanzierung der Ferienbetreuung durch den Landkreis als zuständigen Jugendhilfeträger

formuliert. Die Samtgemeinde Esens hingegen hat sich von Beginn an gegen eine Aufgabenübernahme ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 16.05.2025 hat die Stadt Wittmund in Abkehr ihrer vorherigen Haltung mitgeteilt, nicht zu einer Aufgabenübernahme bereit zu sein.

Die Kreisverwaltung bedauert die ablehnende Haltung der Samtgemeinde Esens und der Stadt Wittmund sehr. Da dies nunmehr dazu führt, dass für weit mehr als die Hälfte der anspruchsberechtigten Kinder die Organisation der Ferienbetreuung ohnehin durch den Landkreis übernommen werden muss, ist es aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht mehr zweckmäßig, eine Aufgabenübertragung vorzunehmen. Dies gilt zumindest für das Schuljahr 2026/2027, wo nur die künftigen Erstklässler einen solchen Rechtsanspruch haben.

Um als Landkreis eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur für die Ferienbetreuung aufbauen zu können, bedarf es eines freien Trägers der Jugendhilfe, der möglichst schon Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe hat.

Da die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH (VHS) bereits seit vielen Jahren die infrastrukturelle Schulbegleitung in den Schulen anbietet, wurden erste konzeptionelle Gespräche hinsichtlich der Umsetzung der Ferienbetreuung geführt.

Um den qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine bedarfsgerechte und thematisch vielfältige Ferienbetreuung gerecht zu werden, ist hierbei die Idee einer modularen Angebotsgestaltung entstanden. Hierbei würde die VHS eine modular rotierende Programmgestaltung und Personaleinsatzplanung anbieten. Die folgende prototypische Grafik visualisiert den Grundgedanken des Konzepts:

	MO vorm.	MO nachm.	DI vorm.	DI nachm.	MI vorm.	MI nachm.	DO vorm.	DO nachm.	FR vorm.	FR nachm.
Gruppe A										
Gruppe B										
Gruppe C										

© Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH

Die modulare Gestaltung ermöglicht es gut, externe Kooperationspartner, wie z. B. den Kreissportbund und bereits bestehende Angebote der Ferienbetreuung, zu berücksichtigen.

Da zunächst nur die Kinder der Klasse 1 anspruchsberechtigt sind und derzeit der Bedarf bzw. das Nachfrageverhalten der Eltern unklar sind, soll mit einem zentralen Angebot im Landkreis Wittmund gestartet werden. Die Schaffung zentraler Angebote der Ferienbetreuung ist insoweit möglich und rechtsanspruchserfüllend, da es während der Ferienbetreuung keinen Anspruch auf Schülerbeförderung gibt und die angemessenen Fahrtzeiten nicht überschritten werden dürften. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die bereits jetzt eine Ferienbetreuung anbieten, sollen bilaterale Gespräche geführt werden, um die Angebotsstrukturen gut aufeinander abzustimmen.

Hierzu hat die Kreisverwaltung die kreisangehörigen Gemeinden bereits zu einem Austauschtreffen für Ende Juni 2025 eingeladen.

Zur finanziellen Ausgestaltung der Ferienbetreuung sei an dieser Stelle bereits erwähnt, dass § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. keinen Anspruch auf eine kostenlose Ferienbetreuung normiert. Die Kommunen sind nach § 90 Abs. 1 SGB VIII berechtigt Kostenbeiträge zu erheben.

Das nun zu erarbeitende Konzept zur Sicherstellung der Ferienbetreuung, einschließlich der finanziellen Auswirkungen und den Möglichkeiten zur Refinanzierung durch Kostenbeiträge, wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 21.05.2025

gez. Börgmann, Marco

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: